



Richtlinien für Alpenverein-Vertragshäuser

1. Alpenverein -Vertragshäuser sind privat geführte Beherbergungsbetriebe, die sich auf Grund eines Vertrages mit dem OeAV, AVS oder dem DAV verpflichten, Mitgliedern des OeAV, AVS und DAV gegen Vorweis eines gültigen Mitgliederausweises einen Nachlass auf den jeweiligen Nächtigungspreis (und zwar auch bei nur einer Nächtigung) von mindestens 10% zu gewähren.
2. Anträge, auf Anerkennung als Alpenverein-Vertragshaus können von Sektionen des OeAV, AVS oder des DAV gestellt werden. Ebenso können privat geführte Beherbergungsbetriebe selbst einen Antrag stellen. Die Anträge können formlos gestellt werden und sind entweder an den OeAV-Hauptverein in Innsbruck, den AVS-Hauptverein Bozen oder den DAV-Hauptverein in München zu richten. Die Anträge sollen Angaben über Name, Lage, Größe, Öffnungszeiten und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes enthalten.
3. Vertragshäuser dürfen sich nicht in Konkurrenzlage zu einer Alpenvereinschütte befinden. Vertragshäuser sind nicht an die Bedingungen gebunden, die für die Hütten des OeAV, AVS bzw. des DAV intern gelten.
4. Über die Anerkennung als Vertragshaus entscheiden die jeweiligen Präsidien von OeAV- und AVS bzw. die DAV-Geschäftsleitung nach Prüfung durch die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. das zuständige Ressort. Von betroffenen Sektionen ist eine Stellungnahme einzuholen. Abschließende Beschlussfassung erfolgt erst nach Abstimmung mit dem jeweils anderen Verband. In den jeweiligen Novembersitzungen der Präsidien wird über die neuen Vertragshäuser informiert.
5. Der DAV, OeAV und der AVS informieren sich gegenseitig über alle von ihnen jeweils anerkannten Vertragshäuser. Alle Vertragshäuser werden vom DAV, OeAV sowie vom AVS gleichermaßen im Rahmen ihrer publizistischen Tätigkeiten (Hüttenverzeichnis/Hüttentaschenbuch, Führer- und Kartenwerke, Zeitschriften, Internetauftritte) genannt, der Besuch empfohlen. Jedem Vertragshaus werden Hinweisschilder in angemessener Anzahl vom jeweiligen Vertragspartner (DAV, OeAV bzw. AVS) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Schilder verbleiben im Eigentum der Hauptverbände und müssen bei Vertragsauflösung zurückgegeben werden.